



Satzung
Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V.
Abgekürzt DVVF

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen „Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband“ (DVVF)
Der DVVF hat seinen Sitz in Frankfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Unmittelbare Tätigkeit

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Vovinam Viet Vo Dao und anderer vietnamesische Kampfsportarten und Kampfkunstarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Veranstaltungen und Leistungen.

Mittelbare Tätigkeit

Zweck des Verbandes ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Zweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und Zuschüssen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DVVF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Der DVVF bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports. Er ist politisch, religiös, ethnisch und weltanschaulich neutral.
5. Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig; die jeweils gültige Finanz- und Gebührenordnung ist anzuwenden.



§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des DVVF erstrecken sich auf alle Belange des Vovinam Viet Vo Dao und anderer vietnamesischer Kampfsport und Kampfkunstarten in der Gesellschaft und bestehen insbesondere in:

1. der Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Vovinam sowie anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten in Theorie und Praxis
2. der Förderung des Leistungs-, Breiten und Freizeitsportes
3. der Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes auf Grundlage der in dieser Satzung festgelegten Ordnungen
4. der Entwicklung eines geeigneten Graduierungswesens und dessen Durchführung
5. der planmäßigen Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern auf Bundesebene
6. der Förderung der allgemeinen, sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit
7. der Präsentation durch Vorführungen wie Publikationen in der Presse, im Fernsehen und in anderen Medien
8. der Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes
9. der Vertretung der deutschen Vovinam Sportinteressen sowie der anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Behörden
10. der Verwaltung des Vermögens

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der DVVF wird / ist Mitglied im Europäischen Verband sowie im Weltverband (WORLD VOVINAM FEDERATION) und strebt die Aufnahme in den Deutschen Olympischen Sportbund an. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann er Mitglied in weiteren Institutionen und Verbänden werden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des DVVF sind die Satzung und die Ordnungen, die die Delegiertenversammlung zur Durchführung der Aufgaben des DVVF beschließt bzw. bestätigt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Der DVVF gibt sich zu diesem Zweck:

- 1.1 eine Geschäftsordnung
- 1.2 eine Finanz und Gebührenordnung
- 1.3 eine Sport- und Jugendordnung
- 1.4 eine Ausbildungs- und Graduierungsordnung
- 1.5 eine Kampfrichterordnung

Soweit der DVVF keine eigenen Ordnungen nach 1.3 - 1.5 beschlossen hat, kommen die entsprechenden Ordnungen der World Vovinam Federation zur Anwendung.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

Die Ordnungen § 6 Ziff. 1.1 - 1.5 sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen

- als ordentliches Mitglied
- als außerordentliches Mitglied
- als Ehrenmitglied
- als förderndes Mitglied

2. Als ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände oder Vereine aufgenommen werden, die die in §2 genannten Ziele verfolgen, als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind. Landesverbände sind unmittelbare Mitglieder, deren Untergliederungen mittelbare Mitglieder.

3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften aufgenommen werden, die an der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber interessiert sind.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Aufbau des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber in Deutschland verdient gemacht haben.

5. Als fördernde Mitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten. Sie haben kein Stimmrecht. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Aufnahme

Landesverbände oder Vereine beantragen die Aufnahme schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DVVF unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DVVF als verbindlich an.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegten Aufnahmegebühr.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Aufnahme suchenden Landesverband das Recht der Anrufung der Delegiertenversammlung zu.

Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

§ 10 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bei außerordentlichen Verdiensten um die Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber, in Deutschland Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten ernennen. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenmitglieder gleichzeitig als Ehrenpräsident fungieren.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den DVVF unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluss aus dem Verband durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung des DVVF-Schiedsgerichtes zu. Letzte Berufungsinstanz nach Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist die Delegiertenversammlung des DVVF, die endgültig entscheidet.
3. durch Auflösung.

§ 12 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Verbands- oder Vereinsmitgliedern gemäß § 11 ist nur möglich

1. wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des DVVF gröblich verletzt worden sind
2. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt
3. wenn das Mitglied das Ansehen des DVVF schwer schädigt
4. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem DVVF im Rückstand und zweimal schriftlich gemahnt worden ist
5. wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.

Den Betroffenen ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des DVVF sind berechtigt:



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der DVVF Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den DVVF zu verlangen
3. die Beratung und Betreuung durch den DVVF in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des DVVF nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen teilzunehmen.

§ 14 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des DVVF sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des DVVF sowie die vom Vorstand und auf den Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen.
2. nicht gegen die Interessen des DVVF und seiner Mitglieder zu handeln
3. die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Zusammensetzung ihres Vorstands bis zum 1.2. des laufenden Jahres zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Finanz- und Gebührenordnung verankert. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Organe

Die Organe des DVVF sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DVVF. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen DVVF-Angelegenheiten.

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des DVVF satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Delegiertenversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des DVVF-Vorstands
2. den Delegierten der Mitgliedsvereine oder Verbände, die sich spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung durch offizielle schriftliche Bestätigung ihres Landesverbandes oder Vereins auszuweisen haben.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

Die Anzahl der Delegierten pro Landesverband oder Vereins richtet sich nach der zum 1.2. des laufenden Jahres erfolgten Mitgliedsmeldung in folgender Staffelung:

- Jeder Landesverband hat so viele Stimmen wie ihm Vereine angehören.
- Jeder einzelne Verein, in dessen Bundesland noch kein Landesverband existiert, hat eine Stimme.

Bei fehlender satzungsgemäßer Mitgliedsmeldung ruht das Stimmrecht

3. den Ehrenmitgliedern des DVVF

Jeder Stimmberechtigte nach § 17 Abs. 1,3 und 4 hat eine Stimme. Das gilt auch für in doppelter Funktion Anwesende. Jeder bzw. jede Delegierte nach § 17 Abs. 2 muss Mitglied des von ihm/ihr vertretenen Landesverbandes od. Vereins sein.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet - es sei denn, das gemäß § 15 Stundung oder Erlass gewährt wurde. Stimmrechtsübertragungen von einer Stimme pro Delegierten innerhalb des Landesverbandes oder Vereins sind möglich und durch schriftliche Vollmacht des vertretenen Vereins lt. Mitgliedsmeldung vor Beginn der Delegiertenversammlung nachzuweisen.

Außer den stimmberechtigten Mitgliedern haben der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und die Kassenprüfer Rederecht.

Die Delegiertenversammlung kann weiteren Gästen Rederecht erteilen.

§ 18 Zusammentreten und Fristen

1. Eine ordentliche DVVF-Delegiertenversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge müssen dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht sein. Antragsberechtigt sind DVVF-Mitglieder und der DVVF-Vorstand. Die Anträge müssen sämtlichen Mitgliedern des DVVF spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zur Eröffnung der Versammlung schriftlich eingebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand nach den für ordentliche Delegiertenversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist keine Mehrheit gegeben, ist erneut eine Delegiertenversammlung schriftlich einzuberufen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist.
5. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/in und dem Präsidenten/in zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern und dem Präsidium innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Delegiertenversammlung zuzustellen.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

§ 19 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. über grundsätzliche Fragen des Vovinam und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber zu beraten und zu beschließen
2. die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer gegenüber entgegenzunehmen und über sie zu beraten
3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden
4. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen
5. die Mitglieder des Vorstands nach § 20 Nr. 1.1 bis 1.10 zu wählen
6. zwei Kassenprüfer zu wählen
7. die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu wählen
8. den Haushaltsplan für das nächste Jahr zu beschließen
9. Festzusetzen von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Aufwandsentschädigungen
10. Beschlussfassung über die Satzung
11. Ordnungen gem. § 5 zu beschließen
12. Anträge zu beraten und beschließen
13. über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes zu beraten und zu beschließen
14. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zu ernennen
15. den Ort der nächsten Delegiertenversammlung festzulegen
16. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach §181 BGB zu erteilen

Präsidium und Vorstand

§ 20 Zusammensetzung

1. das Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Präsident/in
 - b. den/der beiden Vizepräsident/in Breitensport und Wettkampfsport
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Sportreferent/in
 - e. dem/der Jugendreferent/in
 - f. dem/der Lehr- und Prüfungsreferent/in
 - g. dem/der Kampfrichterreferent/in
 - h. dem/ der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsidenten/innen und das für Finanzmanagement zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister/in).

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

3. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstands nicht mehr als zwei Ämter innehaben.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

- Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Neuwahl auf der Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Delegiertenversammlung.
- Der Vorstand kann für jedes Ressort (Sport, Kampfrichter, Lehre- und Prüfungswesen, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit) einen stellvertretenden Referenten berufen.

§ 21 Rechte und Pflichten des Präsidiums

Das Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

- Das Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie die Verwaltung und Organisation des DVVF. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Es erstattet auf der Delegiertenversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Der Vorstand tritt zweimal jährlich zusammen.
Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten und /oder Vizepräsidenten. Der Vorstand ist einzuberufen wenn dies schriftlich fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 30 Tagen nach Antragstellung können die Antragsteller den Vorstand selbst einberufen. Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen.
Beratungen des Präsidiums, des Vorstands und Vorstandssitzungen können auch elektronisch gemäß der technischen Möglichkeiten erfolgen, z.B. per Videokonferenz. Dies ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass alle Präsidiums/Vorstandsmitglieder die dazu nötigen technischen Voraussetzungen zur Verfügung haben.
- Das Präsidium führt die Geschäfte des DVVF und verwaltet das Verbandsvermögen entsprechend den Beschlüssen des Vorstands. Dem Schatzmeister obliegen hierbei insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Jährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Der Präsident hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der DVVF seinen steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Das Präsidium berichtet dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen über den Stand der Rechtsgeschäfte des DVVF.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Vorstand.
- Das Vorstand hat die Delegiertenversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und bei wichtigen Planungen und Vorhaben frühzeitig über die Ansichten und Vorstellungen des Vorstands und laufend über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern elektronisch per E-Mail oder per Post zuzustellen.
- Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Rederecht zu erteilen.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

- Ein Mitglied des Vorstands kann bei grober Pflichtverletzung von der Delegiertenversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine hierfür eigens einberufene Delegiertenversammlung prüfen lassen. Die Abberufung des Präsidenten kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Delegiertenversammlung erfolgen und dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 22 Schiedsgerichtsbarkeit

- Für Entscheidungen von Streitfällen im DVVF ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig.-
- das Schiedsgericht ist kein Organ des DVVF. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DVVF und des materiellen Rechts gebunden.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes arbeiten ehrenamtlich und müssen unabhängig sein.

§ 23 Kassenprüfung und Revision

Der/die gemäß § 19 gewählten Kassenprüfer übernehmen im Auftrag und im Interesse der Mitglieder Kontroll- und Überwachungsaufgaben innerhalb des Verbandes. Er/sie führen Ordnungsmäßig-, Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

Zu seinen/Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung:

- der laufenden Kassenvorgänge und Belege,
- der ordnungsmäßigen Abwicklung von Geschäftsvorgängen hinsichtlich der Einhaltung der Finanzordnung
- ob sich die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands bewegen.
- ob die vom DVVF durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich Einnahme- und Ausgabeverhalten wirtschaftlich zu vertreten sind
- ob die tatsächlichen Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsvoranschlag stehen
- ob die Finanzmittel zum Wohle aller Mitglieder eingesetzt wurden
- ob der DVVF seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten der/die Kassenprüfer Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen. Präsidiumsmitglieder haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich und müssen unabhängig sein. Den Kassenprüfern ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Vorstand zu gewähren. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Allgemeine Schlussbestimmungen



§ 24 Verfahren bei Wahlen und Beschlussfassungen

1. Jede nach Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und geheim durch Stimmkarte zu erfolgen. Steht für ein Amt ein Bewerber zur Verfügung, kann auf Antrag die Wahl durch Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen.
2. Gewählt werden kann für ein Amt nur, wer persönlich anwesend ist bzw. vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl werden die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl zugelassen. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat, der mehr als 50 % der Stimmen erhält.
3. Bei Wahlen ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse der Organe des DVVF werden bis auf den in Ziffer 5 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse über Satzung Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmkarten. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
7. Beschlüsse können nur über Tatbestände gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
8. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
9. Protokollberichtigungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt möglich.

§ 25 Doping

Im Bereich des DVVF ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Frankfurt a. Main.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung oder Aufhebung des DVVF oder bei Wegfall.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten in Deutschland einzusetzen.



Deutscher Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. – Satzung

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(Änderungen rot markiert)